

Zusammenarbeitsformen in der Landwirtschaft (4)

Die Betriebszweiggemeinschaft

Die Betriebszweiggemeinschaft (BZG) bietet die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere Betriebe ihre Nutztiere gemeinsam halten oder einen ausgewählten Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen. Nebst diesem Teilzusammenschluss bleibt im übrigen Betrieb die Eigenständigkeit der Betriebsleiterfamilie erhalten.



Klare Abmachungen sind für den Erfolg einer Betriebszweiggemeinschaft von grosser Bedeutung.

Text und Bild: Philippe Stäubli, LZSG

Wochenend- und Ferienablösung geregelt, Verantwortung teilen, von den Stärken der einzelnen Teilhaber profitieren, vorhandene Gebäude und Maschinen optimal nutzen und besser auslasten, Flexibilität gewinnen, Zeit einsparen sowie Kosten senken sind alles Vorteile, die mit einer Betriebszweiggemeinschaft

möglich sind. Dies dürften mit die Gründe dafür sein, dass diese Zusammenarbeitsform in den letzten zehn Jahren schweizweit zugenommen hat. Im Kanton St.Gallen weicht die Entwicklung wesentlich vom schweizerischen Trend ab. Gemäss Auskunft des Landwirtschaftsamts sind im Kan-

ton aktuell 39 Betriebszweiggemeinschaften registriert und damit etwa die gleiche Anzahl wie vor zehn Jahren. Jährlich werden im Schnitt etwa drei Gemeinschaften gegründet und ebenso viele aufgelöst. Dass trotz den erwähnten gewichtigen Vorteilen keine Zunahme stattfindet, lässt für die Betriebszweiggemeinschaft den Schluss zu, was bei jeder anderen Zusammenarbeitsform auch gilt: Es sind hauptsächlich die «weichen», das heisst die zwischenmenschlichen Faktoren zwischen den Partnern, die für den mittel- und langfristigen Bestand und damit Erfolg einer Kooperation entscheidend sind.

Voraussetzungen einhalten

Wer nicht über den ganzen Betrieb mit einem Partner zusammenarbeiten will, hat mit der Betriebszweiggemeinschaft die Möglichkeit, die Zusammenarbeit nur in einem oder

| Kriterien | Gemeinsame Tierproduktion | Gemeinsame Stallhaltung |
|-----------------|--|--|
| Zweck | Zusammenlegung der Tierhaltung samt Futterbau mit gemeinsamer Betriebsführung und Rechnung | Gemeinsame Nutzung eines Stalles zur Rationalisierung der Stallarbeiten durch eine geeignete Stallorganisation |
| Gebäude | Vom Eigentümer zur gemeinsamen Nutzung und gegen Entschädigung eingebracht | Vom Eigentümer zur gemeinsamen Nutzung und gegen Entschädigung eingebracht |
| Tiereigentum | Gesamteigentum der Gesellschaft | Eigentum der einzelnen Tierhalter |
| Abrechnung | Gemeinsame Rechnung mit jährlicher Einkommensverteilung. Klare Abgrenzung von den übrigen Betriebszweigen | Gegenseitige Verrechnung der erbrachten Leistungen |
| Direktzahlungen | Beitragsberechtigt sind die einzelnen Tierhalter mit ihren Betrieben. Tiere in der BZG werden auf die Betriebe aufgeteilt. | Beitragsberechtigt sind die einzelnen Tierhalter mit ihren Betrieben. |

auch in mehreren Betriebszweigen zu organisieren und bleibt dadurch in den anderen Bereichen unabhängiger. Gleich wie die Betriebsgemeinschaft muss auch die Betriebszweiggemeinschaft von der zuständigen kantonalen Amtsstelle (in St.Gallen vom Landwirtschaftsamt) anerkannt sein. Für eine Anerkennung müssen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Betriebe sind unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt worden;
- die Betriebe oder Betriebszentren liegen innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 Kilometern
- die Mitglieder der Gemeinschaft sind auf ihren Betrieben und für die Gemeinschaft tätig;
- die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und/oder Tiere sind in einem schriftlichen Vertrag geregelt;
- für die gemeinsam geführten Betriebszweige wird eine separate Rechnung erstellt;
- die Gemeinschaft hat ein Mitglied bezeichnet, das sie vertritt.

Unterschiede BG und BZG

Die übliche Form, in der diese Zusammenarbeit geregelt wird, ist die einfache Gesellschaft. Die im St.Galler Bauer Nr. 35/2015 gemachten Ausführungen zur einfachen Gesellschaft gelten sinngemäss. So bleibt beispielweise jeder Partner selbständig steuerpflichtig. Die Betriebszweiggemeinschaft als Teilgemeinschaft grenzt sich gegenüber der Betriebsgemeinschaft als Vollgemeinschaft dadurch ab, dass

die Zusammenarbeit nur einen Teil der Betriebszweige umfasst. Damit jeder Partner weiterhin als selbständiger Betrieb gilt, muss somit mindestens ein landwirtschaftlicher Betriebszweig, aus welchem auch ein Einkommen erzielt wird, unabhängig und auf eigene Rechnung und Gefahr geführt werden.

Möglichkeiten nutzen

Eine Betriebszweiggemeinschaft ist auch im Bereich Pflanzenbau (beispielsweise gemeinsamer Ackerbau) möglich. In der Tierhaltung ist sie aber in unserer Region deutlich häufiger anzutreffen und wird je nach Ausgestaltung des Vertrages auch «Tierhaltergemeinschaft» oder «Gemeinschaftsstall» genannt. Diese beiden Haupttypen einer Betriebszweiggemeinschaft in der Tierhaltung lassen sich wie folgt beschreiben:

Aus der Tabelle geht hervor, dass in reinen Rindviehbetrieben (mit Futterbau) die gemeinsame Tierproduktion weitgehend einem vollständigen Zusammenschluss der Betriebe zu einer Betriebsgemeinschaft entspricht.

Aus der Praxis zeigt sich, dass es insbesondere in folgenden Situationen Sinn machen kann, die Betriebszweiggemeinschaft als eine von mehreren Möglichkeiten für die betriebliche Zukunft zu prüfen:

- Betrieb steht vor einer grösseren Investition in einen Stallbau.
- Betrieb verfügt über freie Stall-

kapazität und kann diese mit der vorhandenen Futterfläche nicht auslasten.

- Zusammenarbeit mit Spezialisierung «Milchkühe» am einen und «Aufzucht/Galtvieh» am anderen Standort, wobei alle Partner Eigentümer ihrer Tiere bleiben möchten.
- Der Betrieb plant eine innere Aufstockung (beispielsweise mit Geflügel).

Genügend Zeit für Planung

Aus der Vielzahl von Möglichkeiten einer Kooperation handelt es sich bei der Betriebszweiggemeinschaft um eine Zusammenarbeitsform. Wenn zwei oder mehrere Partner sich für eine derartige Gemeinschaft entscheiden, lohnt sich deshalb eine sorgfältige Planung und genügend Zeit von der Idee bis zur Gründung besonders. Im Idealfall kennen sich die Partner bereits gut und können möglicherweise eine bereits bestehende Zusammenarbeit intensivieren und damit verbunden zusätzliche Vorteile nutzen. Damit der Gewinn auch nachhaltig Bestand hat, gilt, was jeder Tierhalter und Pflanzenbauer aus eigener Erfahrung weiss: Um Freude und Erfolg ernten zu können, müssen Tiere richtig betreut und Pflanzen gut gehegt werden. Nach der Gründung gilt dies im übertragenen Sinne auch für die Partnerschaft in einer Betriebszweiggemeinschaft.

Serie Zusammenarbeitsformen in der Landwirtschaft

Die Berater des landwirtschaftlichen Zentrums (LZSG) thematisieren in einer losen Folge die Betriebsgemeinschaft, die Betriebszweiggemeinschaft, die Generationengemeinschaft, die ÖLN-Gemeinschaft sowie weitere Zusammenarbeitsformen wie Nachbarschaftshilfe, Zusammenarbeit mit Maschinen usw.

awi.